



für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 25

Freyung, 08.12.2020

50. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
07.12.2020	Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamts Freyung-Grafenau zur Bewältigung des sprunghaften Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Hotspot-Maßnahmen-AV)	122

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamts Freyung-Grafenau zur Bewältigung des sprunghaften Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Hotspot-Maßnahmen-AV)

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt aufgrund der §§ 32 Satz 1, 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr.15 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), dieses zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (3.COVIIfSGAnpG) vom 18.11.2020 (BGBl. 2020 Teil I, Nr. 52, S. 2397), Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S.184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch die Verordnung vom 16.11.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 641) geändert worden ist, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) i.V.m. § 26 Satz 2 Nr. 5 der 9. BayIfSMV vom 30.11.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 683) im Einvernehmen mit der Regierung von Niederbayern folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamts Freyung-Grafenau zur Bewältigung des sprunghaften Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 01.12.2020 (Amtsblatt für den Landkreis Freyung-Grafenau 2020 Nr. 23, S. 115 ff) wird wie folgt geändert:
 - 1.1. Ziffern 7.1. und 7.2. werden wie folgt gefasst:
„7.1. An allen Schulen nach § 18 Abs.1 Satz 1 der 9. BayIfSMV mit Ausnahme der Schulen zur sonderpädagogischen Förderung sowie des letzten Jahrgangs der jeweiligen Schulart gilt ab der Jahrgangsstufe sieben **D i s t a n z u n t e r r i c h t.**“
 - 1.2. Ziffer 7.3. wird zu Ziffer 7.2.
 - 1.3. Ziffer 7.4. wird zu Ziffer 7.3.
 - 1.4. Ziffer 7.5. wird zu Ziffer 7.4.
2. Geltungsdauer
Diese Allgemeinverfügung tritt am 09.12.2020 um 0.00 Uhr in Kraft. Die Regelungen treten mit Ablauf des 20.12.2020 außer Kraft. Die Maßnahmen werden fortlaufend hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit überprüft.

3. Kosten

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweis:

Gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Freyung-Grafenau, Dienstgebäude Königsfeld, Grafenauer Str. 44, Zimmer 122, 94078 Freyung, aus. Sie kann von Montag bis Donnerstag während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Landratsamt Freyung-Grafenau

Freyung, den 07.12.2020

gez.

Karen Schier

Oberregierungsrätin

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:

Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
E-Mail: info@landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).
